

# Vertrag

**über die Versorgung der Versicherten der  
AOK Bremen/Bremerhaven mit Herz-/Atemmonitoren  
und Pulsoximetern  
nach § 127 Abs. 2 SGB V**

**LEGS: xx 04 251**

zwischen der

**AOK Bremen/Bremerhaven  
Bürgermeister-Smidt-Str. 95  
28195 Bremen**

(im Folgenden: AOK)

und

**Name des Leistungserbringers  
Straße und Hausnummer  
Postleitzahl und Ort  
IK: IK-Zeichen**

(im Folgenden: Leistungserbringer oder Verband)

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung der Versicherten der AOK mit den in der Anlage 2 genannten Herz-/Atemmonitoren und Pulsoximetern.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig darin, dass für die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag die Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V uneingeschränkt gelten, sofern dieser Vertrag und seine Anlagen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der Vertrag gilt für die AOK, den Verband und/oder den Leistungserbringer, sofern er die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (2) Der Vertrag umfasst die Versorgung der Versicherten der AOK und deren betreuten Anspruchsberechtigten.

## **§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Versorgungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages ist das Vorliegen einer Bestätigung einer geeigneten Stelle für den jeweiligen Versorgungsbereich im Rahmen des § 126 Abs. 1a SGB V.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Vertrag ist die Teilnahme an dem jeweils gültigen Rahmenvertrag der AOK über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V.
- (3) Die Berechtigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung beziehungsweise eines Widerrufs der Leistungsbeziehung bedarf, sobald eine der Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfang erfüllt ist.
- (4) Der Beitritt zu diesem Vertrag erfolgt über die Anlage 1. Für Verbände und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Rahmenvertrages der AOK über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V.

## **§ 4 Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung, Vergütung der Leistung**

- (1) Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen sowie über den Rahmenvertrag der AOK über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V geregelt.
- (2) Die Höhe der Vergütungen wird in der Anlage 2 geregelt.

## **§ 5 Regelungen bei Insolvenz**

- (1) Zur Sicherung berechtigter Forderungen aus diesem Vertrag, insbesondere für den Fall der Insolvenz, der Geschäftsaufgabe oder den Sterbefall des Leistungserbringers, vereinbaren die Einzelunternehmen eine Sicherungsübereignung im Rahmen der Anlage 4.
- (2) Für Mitglieder von Verbänden, die eine Bürgschaftserklärung zugunsten des einzelnen Mitglieds im Rahmen der Anlage 6a des Rahmenvertrages der AOK über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V abgegeben haben, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 01.05.2015.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende, erstmalig zum 30.04.2016, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages schließt automatisch eine Kündigung der Anlagen mit ein.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (4) Sofern sich aufgrund von Rahmenempfehlungen nach § 127 Absatz 6 SGB V Änderungen ergeben, verständigen sich die Vertragspartner über die sich daraus auf diesen Vertrag ergebenden Auswirkungen und setzen diese schnellstmöglich um.

## **§ 7 Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand ist in Bremen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am Nächsten kommen. Dies gilt insbesondere im Falle von aufsichtsrechtlichen Interventionen.

Bremen, 01.05.2015

---

AOK Bremen/Bremerhaven

---

Leistungserbringer/  
Verband

Die nachfolgend benannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

- Anlage 1:** Beitrittserklärung
- Anlage 2:** Vergütung und Leistungsbeschreibung
- Anlage 3:** Verordnungsmuster
- Anlage 4:** Sicherungsübereignungserklärung